

Nr. 2

Rechtliche Regelungen

Stand: September 2003
Verfasser: Günther Schwarz

1. Geschäftsfähigkeit	2
2. Einwilligungsfähigkeit	2
3. Testament	2
4. Dürfen Demenzkranke Auto fahren?	2
5. Vollmacht	2
6. Gesetzliche Betreuung	4
7. Patientenverfügung und Betreuungsverfügung	6
8. Haftung und Versicherungsleistungen bei Schäden und Unfällen / Aufsichtspflicht	6
9. Freiheitsentziehende Maßnahmen.....	8
10. Weiterführende Literatur und Adressen	10
11. Anhang	10

Weitere Ratgeber gibt es zu folgenden Themen:

Nr. 1 Regelungen der Pflegeversicherung (Antrag, Begutachtung, Widerspruch, Leistung) / 1,50 €

Pflegetagebuch (Ergänzung zu Nr. 1 Regelungen der Pflegeversicherung) / 1,50 €

Nr. 3 Schwerbehindertenausweis, Steuervergünstigungen und Sozialhilfeleistungen / 1,50 €



Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. Alzheimer Beratungsstelle

Fohrenbühlstr. 10, 70569 Stuttgart

e-mail: guenther.schwarz@eva-stuttgart.de

Telefon (0711) 68 68 77-22 Fax: 68 68 77-46

Spenden: Evang. Kreditgenossenschaft, BLZ 600 606 06, Konto 100 405 035, Kennwort „Alzheimer 70147“



1. Geschäftsfähigkeit

Demenzkranke sind nicht mehr geschäftsfähig, wenn ihre freie Willensbestimmung aufgrund einer diagnostizierten Hirnleistungsstörung ausgeschlossen ist. Rechtsgeschäfte Demenzkranker sind unter diesen Umständen nichtig und können rückgängig gemacht werden. Ein Arzt kann, falls erforderlich, die Geschäftsunfähigkeit attestieren.

2. Einwilligungsfähigkeit

Veränderungen der Medikation oder andere medizinische Behandlungsmaßnahmen durch den Arzt sind bei Demenzkranken, die die Tragweite solcher Maßnahmen nicht einschätzen können, außer in Notfällen nur mit Einwilligung des „gesetzlichen Betreuers“ (siehe Kapitel 6) oder des „Bevollmächtigten“ (siehe Kapitel 5) des Kranken erlaubt. Andernfalls macht sich der Arzt wegen Körperverletzung strafbar bzw. kann angezeigt werden. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von der fehlenden Einwilligungsfähigkeit des Kranken. Der Arzt muss vor jeder Behandlungsmaßnahme die Einwilligung des Patienten oder seines rechtlichen Vertreters einholen.

3. Testament

Für die Rechtsgültigkeit eines Testaments gelten prinzipiell ähnliche Bestimmungen wie bei der Geschäftsfähigkeit. Soll ein Testament noch im frühen Stadium einer Demenzerkrankung verändert oder erstellt werden, empfiehlt es sich, ärztlichen Rat zur Einschätzung der „Testierfähigkeit“ des Erkrankten einzuholen und das Testament notariell beglaubigen oder beurkunden zu lassen (unter „Testierfähigkeit“ wird nach dem Gesetz die Fähigkeit verstanden, die Bedeutung einer eigenen Willenserklärung einzusehen).

4. Dürfen Demenzkranke Auto fahren?

In einem Gutachten des Bundesverkehrsministeriums und des Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit wird eindeutig festgestellt, dass Menschen, die unter einer senilen oder präsenilen Hirnkrankheit leiden, nicht fahrtauglich sind. Angehörige und der betreuende Arzt sollten deshalb frühzeitig auf den Kranken einwirken, um mögliche Risiken zu vermeiden.

Bei zunehmenden Einschränkungen in anderen Lebensbereichen kann das Auto fahren als wichtige Aktivität verbleiben, die die eigene Kompetenz und Unabhängigkeit für den Kranken erfahrbar macht. Für Angehörige ist es deshalb nicht leicht, einzuschätzen, ab wann beim Fahren Risiken mit möglicherweise schwerwiegenden Folgen entstehen. Während „automatisierte“ Vorgänge beim Auto fahren, wie Kuppeln, Schalten, Lenken, Bremsen usw. aufgrund der langjährigen Routine zunächst meist nicht beeinträchtigt sind, treten die ersten Probleme häufig bei der räumlichen Orientierung auf, und es fehlt die innere Weitsicht bei der Einschätzung von Verkehrssituationen. Gewohnte Strecken sind deshalb wesentlich risikoärmer als unbekanntere Fahrtstrecken.

Eine freiwillige Prüfung der Fahrtauglichkeit ist bei der Führerscheinstelle des TÜV möglich. Diese Prüfung kann auch z.B. von Angehörigen angeregt und dann amtlich angeordnet werden. Die Kosten (ca. 150 €, bzw. bei der angeordneten Prüfung ca. 270 €) sind selbst zu tragen.

5. Vollmacht

Durch eine Vollmacht wird eine Person (Bevollmächtigter) in die Lage versetzt, bestimmte Entscheidungen und die rechtliche Vertretung in bestimmten Angelegenheiten für eine andere Person (Vollmachtgeber) zu übernehmen. Zum Nachweis der erforderlichen Geschäftsfähigkeit und zur besseren Anerkennung im Rechtsleben empfiehlt sich eine

notarielle Beurkundung. Der Notar muss davon überzeugt sein, dass der Vollmachtgeber die Folgen und Tragweite seiner Entscheidung erfassen kann und die Vollmacht aus freien Stücken erteilt. Im Frühstadium einer Demenzerkrankung wird die erforderliche Geschäftsfähigkeit von Notaren oft noch bejaht.

Eine Vollmacht kann dieselben Entscheidungsspielräume wie eine gesetzliche Betreuung (siehe Kapitel 6) umfassen, sie hat aber auch dieselben Grenzen. Das heißt, z.B. gefährliche ärztliche Maßnahmen, freiheitsentziehende Maßnahmen oder eine geschlossene Unterbringung in die Wege zu leiten, ist nur mit der zusätzlichen Zustimmung eines Vormundschaftsrichters oder Amtsrichters möglich. Ebenso verliert eine Vollmacht ihre Gültigkeit, wenn es zu einem Interessenskonflikt zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten kommt. (zum Beispiel, wenn der Bevollmächtigte sich ein regelmäßiges Honorar für seine Betreuungsleistungen aus dem Vermögen des Vollmachtgebers entnimmt)

Formulierung in einer Vollmacht

In einer Vollmacht sollte möglichst klar beschrieben sein, welche Handlungen und Entscheidungen der Bevollmächtigte anstelle des Vollmachtgebers übernehmen kann. Ein Muster befindet sich im Anhang.

Vollmachten können auch so ausgestellt werden, dass nur zwei Personen gemeinsam als Bevollmächtigte handeln können.

Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht wird am besten beim Notar hinterlegt und tritt erst in Kraft, wenn ein ärztliches Attest vorliegt. Das Attest muss bescheinigen, dass der Vollmachtgeber seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann.

Gegenseitige Vollmacht

Eine Vollmacht kann auch als gegenseitige Vollmacht ausgestellt werden, das heißt, zwei Personen erteilen sich gegenseitig dieselbe Vollmacht. Dies kann sinnvoll sein, wenn der Kranke sich sehr um die Erhaltung seines Selbstbestimmungsrechts sorgt. Die gegenseitige Vollmacht gibt der demenzkranken Person das Gefühl, gleichberechtigt zu sein.

Vor- und Nachteile einer Vollmacht gegenüber einer gesetzlichen Betreuung

weniger Verwaltungsaufwand und staatliche Kontrolle: der eindeutige Vorteil einer Vollmacht ist, dass sie mit wesentlich weniger Aufwand und Bürokratie sowohl für den Staat als auch für die Betroffenen verbunden ist. Außerdem muss ein Bevollmächtigter keinem anderen Rechenschaft über sein Tun abgeben. Dies ist akzeptabel, wenn der Bevollmächtigte ein vertrauenswürdiger Mensch ist, der ganz auf das Wohl des Bevollmächtigten bedacht ist.

geringe Kontrolle: ansonsten kann gerade die geringe Kontrolle auch zu einem Problem werden. Wenn nämlich der Bevollmächtigte nicht zum Wohl des Vollmachtgebers handelt, ist es wesentlich schwerer, ihm dies nachzuweisen oder ihn daran zu hindern.

Z.B. könnte der Bevollmächtigte dem demenzkranken Vater die Aufnahme in ein gutes aber teures Pflegeheim vorenthalten, weil er befürchtet, dass dadurch sein eigenes Erbe geschmälert wird. Er braucht niemandem Einblick in die Vermögensverhältnisse zu geben.

Haftungsprobleme: Ein ehrenamtlich tätiger gesetzlicher Betreuer ist in Baden-Württemberg im Rahmen seiner Verpflichtungen für den Betreuten automatisch haftpflichtversichert. In anderen Bundesländern ist er dies, wenn er Mitglied in einem Betreuungsverein ist. Ein Bevollmächtigter muss eine solche Versicherung selbst abschließen.

Ist einem Bevollmächtigten z.B. die Vermögensverwaltung übertragen, können Erben Schadenersatzforderungen stellen und ihn haftbar machen, wenn sie der Meinung sind, dass er das

Vermögen des Vollmachtgebers sinnlos ausgegeben hat, für sich selbst verwendet hat, oder nicht ordnungsgemäß verwaltet hat.

Bei schwerwiegenden Maßnahmen (z.B. Grundstücksverkauf) oder bei Interessenkonflikten (z.B. Festsetzung einer größeren Vergütung für den Bevollmächtigten) sollte der Bevollmächtigte auch im eigenen Interesse beim Vormundschaftsgericht die Bestellung eines Kontrollbetreuers anregen. Mit ihm können Zweifelsfragen geklärt werden.

Liegen ernsthafte Anhaltspunkte für ein ordnungswidriges Handeln eines Bevollmächtigten vor, können Außenstehende dies dem Vormundschaftsgericht mitteilen, damit dort über die Bestellung eines Betreuers zum Widerruf der Vollmacht entschieden werden kann.

Ein Formulierungsbeispiel für eine Vorsorgevollmacht finden Sie auf den letzten Seiten.

6. Gesetzliche Betreuung

Ist eine erwachsene Person „auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung“ nicht in der Lage, ihre Angelegenheiten zu besorgen, sollte eine gesetzliche Betreuung eingerichtet werden, sofern die Ausstellung einer Vollmacht (siehe voriges Kapitel) z.B. aus Krankheitsgründen nicht möglich ist.

Mit „Angelegenheiten besorgen“ ist nicht die bloße Regelung alltäglicher Angelegenheiten gemeint. Solange dies durch Unterstützung oder organisatorische Hilfe einer anderen Person zu regeln ist, besteht noch kein Bedarf für eine gesetzliche Betreuung. Ein Beispiel ist das Organisieren eines Essensdienstes. Solange es darum geht, lediglich die Aufgabe für jemanden durchzuführen, ist keine gesetzliche Betreuung notwendig. Eine gesetzliche Betreuung wird jedoch dann notwendig, wenn die Person nicht mehr einsehen kann, dass sie zur Essensversorgung Hilfe braucht, wenn sie verdorbene Speisen isst oder nicht mehr überblickt, welche Einkäufe sie getätigt hat.

Eine gesetzliche Betreuung entzieht einem Menschen keine Rechte, sondern beschränkt sich im wesentlichen darauf, wichtige Entscheidungen gemeinsam mit ihm oder für ihn zu treffen, die er aufgrund seiner Erkrankung oder Behinderung nicht mehr übernehmen kann.

Eine gesetzliche Betreuung unterliegt im Unterschied zur Vollmacht einer stärkeren amtlichen Kontrolle und Aufsicht.

Ablauf bei der Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung

Eine gesetzliche Betreuung wird beim Vormundschaftsrichter, der in Württemberg zugleich der Bezirksnotar ist, z.B. von einem Angehörigen angeregt. Es genügt dazu ein formloses Schreiben oder eine persönliche Vorsprache beim Vormundschaftsgericht bzw. Bezirksnotariat. Das Verfahren kann beschleunigt werden, wenn eine ärztliche Einschätzung oder besser noch ein Gutachten durch einen Facharzt für Psychiatrie und Neurologie eingereicht wird, das die Notwendigkeit für diesen Schritt bestätigt. Auch eine kurze schriftliche Begründung, warum der Angehörige die Einrichtung einer Betreuung für notwendig oder dringend erforderlich hält, ist hilfreich.

Der Vormundschaftsrichter nimmt meist einige Wochen danach (in dringenden Fällen auch kurzfristiger) Kontakt mit den Angehörigen auf und vereinbart einen Besuchstermin beim Kranken zusammen mit dem Angehörigen. Er vergewissert sich bei dem Besuch selbst von der Notwendigkeit der Betreuung, legt die Aufgabenkreise der Betreuung fest, holt gegebenenfalls ein ärztliches Gutachten ein und „bestellt einen gesetzlichen Betreuer“. Wenn keine besonderen Bedenken bestehen, wird er gerne auf einen nahestehenden Angehörigen zurückgreifen, der sich für die Aufgabe zur Verfügung stellt.

Zeitpunkt der Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung:

Eine gesetzliche Betreuung sollte eingerichtet werden, sobald Demenzkranke nicht mehr in der Lage sind, wichtige Entscheidungen selbst zu treffen, da sie deren Tragweite nicht erkennen können, die Zusammenhänge nicht erfassen oder die Auswirkungen der Entscheidungen nicht einschätzen können. Sie wird für Demenzkranke in jedem Fall notwendig, wenn

- die Führung des Bankkontos Probleme bereitet und keine Bankvollmacht für andere Personen vorhanden ist,
- ein Umzug ins Pflegeheim ansteht,
- eine größere Vermögensangelegenheit zu regeln ist (zum Beispiel Verkauf einer Wohnung),
- schwerwiegende ärztliche Behandlungsmaßnahmen anstehen, über die der Kranke nicht mehr eigenverantwortlich entscheiden kann,
- erhebliche Probleme bei der Selbstversorgung oder Selbstgefährdungen auftreten, die mit der Einsichtsfähigkeit des Kranken zusammenhängen.

Eine ausschließliche Fremdgefährdung ist kein Grund für die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung. In diesen Fällen ist das Amt für öffentliche Ordnung einzuschalten. Es kann bei akuter Fremdgefährdung Maßnahmen einleiten.

Pflichten und Aufgabenkreise bei einer Betreuung

Ein gesetzlicher Betreuer muss Entscheidungen im Sinne des Wohls des Betreuten treffen. Er muss sich dabei an den Wünschen oder mutmaßlichen Wünschen des Betreuten orientieren, soweit dies dessen Wohl nicht zuwider läuft und dem Betreuer zuzumuten ist.

Mögliche Aufgabenkreise einer Betreuung sind:

- Gesundheitssorge: (Einwilligung in Heilbehandlungen, ärztliche Eingriffe, Untersuchungen, Medikamentengabe oder -umstellungen).
- Aufenthaltsbestimmung: (Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung; freiheitsentziehende Maßnahmen in Zusammenhang mit einer vormundschaftsrichterlichen Genehmigung).
- Vermögensverwaltung: (Bei weitreichenden Entscheidungen, zum Beispiel einem Wohnungsverkauf, nur zusammen mit einer vormundschaftsrichterlichen Genehmigung).

Ein gesetzlicher Betreuer muss alle ein bis zwei Jahre eine Liste zum Stand der Vermögenswerte des Betreuten erstellen und dem Vormundschaftsrichter übergeben. Bei nahen Angehörigen kann diese Regelung entfallen.

Finanzielle Aufwandsentschädigungen

Ein ehrenamtlich tätiger Betreuer hat derzeit Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung von 312 € im Jahr aus dem Vermögen des Betreuten oder, falls nicht vorhanden, aus der Staatskasse. Eine höhere Entschädigung ist durch Einzelnachweise möglich.

Sogenannte Berufsbetreuer, die eingesetzt werden, wenn sich keine ehrenamtlichen Betreuer finden, erhalten eine stundenweise Vergütung von derzeit 15 – 31 € (je nach Qualifikation), jedoch nur für rein auf die Aufgabenkreise der Betreuung bezogene Tätigkeiten. Hat der Betreute kein eigenes Vermögen mehr, werden Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen über die Staatskasse erstattet. Besonders qualifizierte Berufsbetreuer können höhere Stundensätze beantragen, wenn die Vergütung aus dem Vermögen des Betreuten entrichtet wird. Der zuständige Vormundschaftsrichter muss dies jedoch genehmigen.

Kinder, die einen Elternteil pflegen, können bei einer gesetzlichen Betreuung für die Pflege sowie für Kost und Logis im eigenen Haushalt eine finanzielle Aufwandsentschädigung aus dem Vermögen des Betreuten erhalten. Eine solche Regelung muss schriftlich festgehalten und mit dem Vormundschaftsrichter abgestimmt werden.

Um späteren Erbstreitigkeiten vorzubeugen, oder auch in Anbetracht eines ohnehin schnellen Vermögensverlustes beim Wechsel in ein Pflegeheim, sollte an diese Möglichkeit gedacht werden.

Kosten für die Einrichtung und Verwaltung einer gesetzlichen Betreuung

Kosten für die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung entstehen nur, wenn der Betreute außer einem selbstbewohnten Haus in angemessenen Größe, das unberücksichtigt bleibt, weitere Vermögenswerte über 25.565 € besitzt. In diesem Fall müssen die Kosten für das fachärztliche Gutachten übernommen werden (ca 100 – 200 €, beim Gesundheitsamt kostenlos). Ebenso ist eine jährliche Verwaltungsgebühr zu entrichten, die ein Tausendstel des Vermögensanteils beträgt, der über 25.565 € liegt (bei einem Gesamtvermögen von 125.565 € ergeben sich z.B. jährlich 100 € Gebühr). Angerechnet wird nur Vermögen, das namentlich auf den Betreuten eingetragen ist. Bei gemeinsamen Sparkonten von Ehepartnern wird dementsprechend nur die Hälfte angerechnet.

7. Patientenverfügung und Betreuungsverfügung

Neben der Vorsorgevollmacht können in gesunden Tagen oder zu Beginn einer Demenzerkrankung auch Wünsche niedergeschrieben werden, die dann, wenn die Fähigkeit zu einer bewussten Willensäußerung verloren geht, Beachtung finden.

In einer sogenannten Patientenverfügung kann beispielsweise der Wunsch festgehalten werden, im Endstadium einer schweren Erkrankung auf Maßnahmen zu verzichten, die nur eine Sterbens- oder Leidensverlängerung zur Folge haben. (eine Musterformulierung befindet sich im Anhang).

In einer Betreuungsverfügung kann der Wunsch festgehalten werden, im Bedarfsfall eine bestimmte Person vom Vormundschaftsgericht als „gesetzlichen Betreuer“ bestellt zu bekommen. Ebenso kann sie den Wunsch enthalten, in ein bestimmtes Pflegeheim aufgenommen zu werden und dass der gesetzliche Betreuer bestimmte Entscheidungen und finanzielle Regelungen trifft.

8. Haftung und Versicherungsleistungen bei Schäden und Unfällen / Aufsichtspflicht

Haftung

Demenzkranke und ihre nahestehenden Familienangehörigen sollten haftpflichtversichert sein. Der Versicherung muss eine Demenzerkrankung gemeldet werden, wenn sie bekannt ist bzw. wenn die Diagnose gestellt und den Angehörigen mitgeteilt wurde. Die Krankheit stellt eine sogenannte „Gefahrenerhöhung“ dar, die nach den Vertragsregelungen meist gemeldet werden muss. Andernfalls ist der Versicherungsschutz in Gefahr. Die Versicherung darf den Vertrag zu den bisherigen Konditionen erst kündigen, wenn sie die erste Schadensregulierung nach Bekanntgabe der Gefahrenerhöhung durchgeführt hat. Auch Bewohner in Pflegeeinrichtungen sollten haftpflichtversichert sein, da außerhalb der Einrichtung und teilweise auch in der Einrichtung die private Haftpflichtversicherung weiterhin zuständig ist.

In einem Schadensfall kann die Privathaftpflichtversicherung Schadensersatzansprüche des Geschädigten abwehren, wenn sie mangelnde Einsicht des Kranken in sein Verhalten (Unzurechnungsfähigkeit) nachweisen kann. In diesem Fall kann der Geschädigte leer ausgehen, wenn die Versicherung sich nicht kulant zeigt oder einen möglichen Rechtsstreit mit dem Geschädigten vermeiden will.

Eine Ausnahme hierzu gibt es bei der sogenannten „Billigkeitshaftung“ (BGB § 829): Wenn jemand durch einen Schaden hart getroffen wird und es dem Schadensverursacher aufgrund seiner Vermögenssituation leicht möglich ist, Schadenersatz zu leisten, kann er, obwohl er schuldunfähig ist, zu Schadenersatzleistungen verpflichtet werden.

Gerichtsurteile sind bisher bei Schäden, die von Demenzkranken verursacht wurden, kaum bekannt.

Autofahren sollte bei einer Hirnleistungserkrankung unterlassen werden. Im ungünstigsten Fall kann der Kranke bei einer Schadensverursachung trotz der bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung zur finanziellen Mitverantwortung gezogen werden.

Grundsätzlich können auch der Ehepartner des Kranken oder der „Haushaltsvorstand“ in der Familie unter gewissen Umständen zur Mithaftung herangezogen werden. Wenn der Kranke durch sein Verhalten Dritte verletzt und diese Gefahr für den Ehepartner oder „Haushaltsvorstand“ voraussehbar war und er Schritte zur Vermeidung der Gefahr hätten unternehmen können, kann er haftbar gemacht werden. Es geht dabei um den Grundsatz, dass ein Ehepartner oder Haushaltsvorstand aufgrund seiner Stellung in der Familie verhindern muss, dass ein Mitglied seines Hausstandes einen Dritten verletzt. Daher sollten nahe Angehörige unbedingt ebenfalls haftpflichtversichert sein, um diesbezüglich einen Versicherungsschutz zu haben.

Übrigens ist auch der behandelnde Arzt trotz seiner Schweigepflicht dazu verpflichtet bei Kenntnis eines klar fremd- oder auch selbstgefährdenden Verhaltens des Demenzkranken und fehlender Einsichtsfähigkeit (z.B. bei fortgesetztem Autofahren) notfalls die Polizei darüber zu informieren.

Eine Unfallversicherung kann Leistungen verweigern, wenn der Unfall in Zusammenhang mit einer Demenzerkrankung zu sehen ist. Das heißt, wäre der Unfall nicht passiert, wenn der Versicherte nicht demenzkrank gewesen wäre, muss sie keine Leistung erbringen.

Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht besteht auch bei sehr verwirrten Menschen so lange keine gesetzliche Betreuung eingerichtet ist weder für Angehörige, noch sind Fachkräfte, die Kranke betreuen, im umfassenden Sinn aufsichtsverpflichtet. Fachkräfte müssen allerdings ihren „beruflichen“ Pflichten bei der Pflege und Betreuung ihrem Ausbildungsstand entsprechend nachkommen. Sie sind z.B. auch angehalten, aufgrund ihrer Fachkenntnisse eine gesetzliche Betreuung für Personen anzuregen, die offensichtlich an Hirnleistungsstörungen leiden.

Ein Angehöriger kann nur in seiner Funktion als „Haushaltsvorstand“ oder als Ehepartner, der mit dem Kranken zusammen lebt, unter gewissen Umständen (siehe vorhergehender Abschnitt) zur Mithaftung herangezogen werden.

Haftung und Aufsicht, wenn eine gesetzliche Betreuung besteht

Ist eine gesetzliche Betreuung eingerichtet, so kann der gesetzliche Betreuer im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben und Entscheidungen (Aufgabenkreise) haftbar gemacht werden. Ehrenamtlich tätige gesetzliche Betreuer sind in Baden-Württemberg automatisch im Rahmen

ihrer Aufgaben haftpflichtversichert. Ansonsten sind sie es, wenn sie Mitglied in einem Betreuungsverein sind. Bei fahrlässigen Handlungen besteht dann ein Versicherungsschutz. Eine fahrlässige Handlung ist beispielsweise gegeben, wenn eine Antragsfrist für Leistungen zugunsten des Betreuten versehentlich versäumt wurde und dem gesetzlichen Betreuer der Aufgabenkreis „Vermögensverwaltung“ übertragen worden war.

Ein gesetzlicher Betreuer hat in der Regel ebenfalls keine Aufsichtspflicht für den Betreuten. Die Aufgabe einer gesetzlichen Betreuung besteht in der rechtlichen Vertretung und Sorge für den Betreuten, aber nicht in der ständigen Kontrolle seines Verhaltens und der Abwendung möglicher Gefahren oder Schadensverursachungen, die nicht vorhersehbar sind.

Aufsichtspflicht und Haftung von Fachkräften und in Pflegeeinrichtungen

Pflegeeinrichtungen schließen grundsätzlich Haftpflichtversicherungen für Schäden ab, die von Bewohnern in der Einrichtung verursacht werden. Eine zusätzliche Privathaftpflichtversicherung macht dann nur Sinn, wenn es auch außerhalb der Einrichtung zu einer Schadensverursachung kommen könnte.

Fachkräfte, egal ob im Pflegeheim oder in der häuslichen Versorgung, können bei fahrlässigen Handlungen im Rahmen ihres beruflichen Auftrags haftbar gemacht werden.

Eine Pflegefachkraft, die einen schwerverwirrten Menschen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit im Winter zu einem Spaziergang alleine nach draußen schickt, könnte haftbar gemacht werden, da sie aufgrund ihrer Kenntnisse die entstehende Gefahr erkennen muss. Andererseits kann weder das Pflegeheim noch ein Mitarbeiter haftbar gemacht werden, wenn eine verwirrte Person unbemerkt das Pflegeheim verlässt und unvorhersehbar sich selbst oder andere gefährdet.

Von Fachkräften wird eine gewissenhafte und fachkundige Ausführung ihrer beruflichen Tätigkeit erwartet. Sie sind weiterhin verpflichtet,

- ungeachtet ihrer Qualifikation Aufgaben abzulehnen, durch die sie sich überfordert fühlen,
- bei unzureichenden Arbeitsbedingungen eine schriftliche Überlastungsanzeige an ihren Vorgesetzten zu richten und
- vom Arbeitgeber angeordnete Maßnahmen fachlich zu prüfen.

9. Freiheitsentziehende Maßnahmen

Ein Hindern am Verlassen einer Pflegeeinrichtung ist nur im Notfall zur Vermeidung einer konkreten Gefahr für Leib und Leben erlaubt. Darüber hinaus muss, wenn es regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum (konkret zwei bis drei Tage) zu derartigen „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ kommt, eine gesetzliche Betreuung mit Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“ eingerichtet werden (siehe Kapitel 5) und zusätzlich eine vormundschaftsrichterliche Genehmigung eingeholt werden.

Als freiheitsentziehende Maßnahmen kommen u.a. in Betracht:

- Unüberwindbare Bettgitter; Leibgurte; Festbinden von Armen oder Beinen; Abschließen des Zimmers oder der Station, wenn die Öffnung nicht jederzeit auf Wunsch des Bewohners gewährleistet ist;
- Medikamente, die in erster Linie die Ruhigstellung des Betreuten bezwecken;
- Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch seelischen Druck oder Androhung von Gewalt;
- auch Meldeanlagen, die Pflegemitarbeitern ein Signal übermitteln, wenn jemand die Einrichtung verlässt, werden bereits als freiheitsentziehende Maßnahmen angesehen.

Das Zuschließen der Haupteingangstür einer Pflegeeinrichtung bei Nacht wird nicht als freiheitsentziehende Maßnahme angesehen.

Freiheitsentziehende Maßnahmen dürfen nur so lange aufrecht erhalten werden, wie sie notwendig sind.

Im häuslichen Bereich sind freiheitsentziehende Maßnahmen bisher nicht genehmigungspflichtig, aber auch dort nur erlaubt, wenn durch sie eine Gefährdung der kranken Personen vermieden wird.

Unterbringungsbeschluss

Ist wegen ernsthafter Selbstgefährdung oder medizinischer Behandlungsmaßnahmen ein Aufenthalt in einer beschützenden (geschlossenen) Einrichtung erforderlich, die der Kranke nur mit fremder Hilfe verlassen kann, ist ein Unterbringungsbeschluss durch einen Amtsrichter oder Vormundschaftsrichter in Verbindung mit einem ärztlichen Gutachten notwendig. Um eine Aufnahme in einer beschützenden Pflegeeinrichtung zu ermöglichen, z.B. weil ein desorientierter Mensch starke Wandertendenzen hat, ist also ein vorhergehender Beschluss durch einen Amtsrichter notwendig. Der Beschluss muss durch ein fachärztliches (psychiatrisches) Gutachten unterstützt werden.

Ein Unterbringungsbeschluss zwingt nicht zur Aufnahme in eine beschützte Einrichtung. Sofern der gesetzliche Betreuer oder Bevollmächtigte andere geeignete Betreuungsmöglichkeiten findet, kann er sie nutzen und dies verantworten.

Unterbringung in Krisensituationen

In Krisensituationen zu Hause oder auch im Heim z.B. bei extremer Unruhe oder Aggressivität kann durch eine Noteinweisung eines Arztes kurzfristig eine Unterbringung in eine geschlossene psychiatrische Einrichtung veranlasst werden. Ein Unterbringungsbeschluss muss dann umgehend nachgeholt werden.

Ein Unterbringungsbeschluss muss ebenso wie eine gesetzliche Betreuung aufgehoben werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr vorhanden sind.

10. Weiterführende Literatur und Adressen

Das neue Betreuungsrecht (30 S.)

Bezugsadresse:
Bundesministerium der Justiz
Referat Öffentlichkeitsarbeit
53107 Bonn (kostenlose Zusendung)

auch beim baden-württembergischen
Justizministerium gibt es kostenlos Broschüren
zum Betreuungsrecht und zur
Vorsorgevollmacht.

Die Rechte behinderter Menschen und ihrer Angehörigen (300 S.)

Bezugsadresse:
BAGH
Kirchfeldstr. 149
40215 Düsseldorf
(2,65 € in Briefmarken beilegen)

Ratgeber in rechtlichen und finanziellen Fragen (150 S.)

Bezugsadresse:
Deutsche Alzheimer Gesellschaft
Kantstr. 152
10623 Berlin Tel. 030 / 31 50 57 33
(4,50 €)

Ihre Rechte als Heimbewohner

Bezugsadresse:
Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Broschürenstelle
Postfach 20 15 51
53145 Bonn (kostenlose Zusendung)

Heimverträge richtig gestalten - Was Bewohner und Heimleiter beachten sollten / (thema 124)

Bezugsadresse:
KDA
An der Pauluskirche 3
50677 Köln (ca. 15 €)

wichtige Adresse:

Die Anschriften der **Bezirksnotariate**, die Ansprechstelle für die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung und für die Beurkundung von Vollmachten sind, finden Sie im Stuttgarter Telefonbuch unter „Notariate“. In anderen Regionen sind unter Umständen die Vormundschaftsgerichte anzusprechen.

Zur Erstellung einer Vollmacht sollten Sie sich am besten von einem Notar, eventuell bei einem Bezirksnotariat, beraten lassen!

11. Anhang

Auf den folgenden Seiten finden Sie ein ausführliches Muster für eine Vorsorgevollmacht

Ein Dank für die Durchsicht und Anregungen zum Text geht an Herrn Prof. Konrad Stolz von der Fachhochschule für Sozialwesen in Esslingen sowie an Herrn Notar a.D. Martin Bühler.

Beispielvorlage für eine Vorsorgevollmacht / Generalvollmacht

(Bezirksnotar a.D. M.Bühler, Stuttgart; Stand 1.10.2002)

- 1) Ich bevollmächtige meine Kinder A und B, jeweils allein vertretungsberechtigt, mich, soweit zulässig und nachstehend nicht ausdrücklich eingeschränkt, umfassend zu vertreten:
- a) In allen Vermögens-, Renten-, Steuer- und sonstigen Rechtsangelegenheiten. Dabei berechtigt die Vollmacht im In- und Ausland zur Vornahme aller Rechtshandlungen und aller denkbaren Rechtsgeschäfte, insbesondere
- zur Vertretung gegenüber Gerichten, Behörden und Amtspersonen, gegenüber Gesellschaften jeder Art sowie gegenüber natürlichen und juristischen Personen,
 - zur Verwaltung meines Vermögens,
 - zur Verfügung über Vermögensgegenstände jeder Art (z.B. Grundbesitz, Ansprüche aus Versicherungen, Bank- und Wertpapierguthaben),
 - Erklärungen aller Art abzugeben und entgegenzunehmen sowie Anträge zu stellen, abzuändern und zurückzunehmen,
 - Zahlungen und Wertgegenstände entgegenzunehmen, Bankkonten und Depots zu eröffnen und aufzulösen,
 - zum Vermögenserwerb, zum Abschluss eines Heimvertrags oder einer ähnlichen Vereinbarung, zur Auflösung eines Mietverhältnisses über meine Wohnung und zur Vermietung von Wohnraum,
 - zur Geltendmachung von Renten oder Versorgungsbezügen jeder Art oder von Leistungen der Pflegeversicherung oder von Sozialleistungen jeder Art,
 - zu geschäftsähnlichen Handlungen (z.B. Mahnungen, Fristsetzungen, Mitteilungen), zu allen Verfahrenshandlungen, auch nach § 13 SGB X,
 - zur Eingehung von Verbindlichkeiten, einschließlich einer Zwangsvollstreckungsunterwerfung, auch nach § 800 ZPO,
 - zur Vornahme von Prozesshandlungen jeder Art.

Die Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

Schenkungen können nur in dem Rahmen vorgenommen werden, der einem Betreuer in §§ 1908i, 1804 BGB gestattet ist.

Die beiden Kinder können, solange beide leben, über Grundbesitz nur gemeinsam verfügen und Verpflichtungen dazu eingehen; gleiches gilt für Schenkungen und andere unentgeltliche Zuwendungen.

- b) In allen persönlichen Angelegenheiten, insbesondere bei
- der Entscheidung über den Fernmeldeverkehr und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post.
 - der Sorge für meine Gesundheit, vor allem bei Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, auch wenn die Maßnahme mit Lebensgefahr verbunden ist oder mit dem Risiko eines schweren und länger dauernden Gesundheitsschadens,
 - der Bestimmung des Aufenthalts (z.B. Aufnahme in ein Pflegeheim oder in eine ähnliche Einrichtung),
 - der Entscheidung über Maßnahmen, bei denen mir über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen wird, etwa durch mechanische Vorrichtungen, wie Bettgitter, Gurten, Medikamente oder auf andere Weise.
 - der Unterbringung in der geschlossenen Abteilung eines Krankenhauses oder einer Pflegeeinrichtung.

Die vorgenannten Befugnisse umfassen auch die Geltendmachung meiner Rechte gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Heimen oder anderen Einrichtungen, insbesondere auf Auskunft und Information sowie auf Einsicht in Krankenunterlagen; dazu wird von der Schweigepflicht entbunden.

Die gemäß § 1904 Abs.2 und § 1905 Abs.5 BGB notwendige Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei riskanten medizinischen Maßnahmen und freiheitsentziehenden Maßnahmen (z.B. Fixierungen, Einschließen) ist den Bevollmächtigten bekannt.

- 2) Die Vollmacht ist stets widerruflich. Untervollmacht darf nur in Vermögensangelegenheiten erteilt werden. Von § 181 BGB wird befreit.
- 3) Die Vollmacht bleibt bei Geschäftsunfähigkeit und im Todesfall gültig.
- 4) Jeder Bevollmächtigte kann auch die mir gegenüber dem anderen Bevollmächtigten zustehenden Rechte ebenso geltend machen, wie ein nach § 1896 Abs.3 BGB bestellter Betreuer, ausgenommen das Recht zum Widerruf der Vollmacht.
- 5) Die Vollmacht ist nur wirksam, solange der jeweilige Bevollmächtigte im unmittelbaren Besitz des Originals dieser Vollmacht oder der Ausfertigung einer notariell beurkundeten Vollmacht ist.
- 6) Wenn trotz der Vollmachtserteilung ein Betreuer bestellt werden muss, so soll eines meiner Kinder zum Betreuer bestellt werden.
- 7) Ohne Einschränkung der Geltung der Vollmacht im Außenverhältnis gegenüber Dritten bestimmen wir:
 - a) Von der Vollmacht soll in erster Linie das Kind A und in zweiter Linie das Kind B Gebrauch machen, in jedem Fall jedoch nur, wenn ich nicht mehr handeln kann oder will.
 - b) Jeder Bevollmächtigte hat dieselben Pflichten wie ein Betreuer nach §1901 BGB, im übrigen gilt Auftragsrecht; über Einnahmen und Ausgaben kann er im Rahmen einer ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung frei verfügen.
 - c) Jeder Bevollmächtigte haftet nur für grobe Fahrlässigkeit.

Wenn kein Überwachungsbevollmächtigter vorhanden ist und wenn der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten nicht mehr selbst überwachen kann, so soll dieser bei einem Überwachungsbedarf, auch in seinem Interesse, die Bestellung eines Überwachungsbetreuers im Sinne von §1896 Abs.3 BGB anregen.

- 8) Jedes Kind soll eine Ausfertigung im Sinne von Ziff.5 erhalten. Ich weiß, dass jeder Bevollmächtigte handeln kann, wenn er eine Ausfertigung der Vollmacht besitzt. Nach Aufklärung durch den Notar wünschen wir keine weitere Regelung mit dem Ziel, dass die Vollmacht erst nach Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit wirksam werden soll.

Die einem Bevollmächtigten erteilte Ausfertigung bleibt Eigentum des jeweiligen Vollmachtgebers, der die Herausgabe der Ausfertigung jederzeit und ohne Angabe von Gründen von jedem Besitzer verlangen kann, ohne dass diesem ein Zurückbehaltungsrecht oder ein sonstiges Recht zum Besitz zusteht.

- 9) Jeder Bevollmächtigte darf vom Notar eine Ausfertigung im Sinne von Ziff.5 nur verlangen, wenn er eine ärztliche Bescheinigung vorlegt, wonach der Vollmachtgeber die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst wahrnehmen kann. Der Arzt ist ermächtigt, auf Antrag des Bevollmächtigten eine Bescheinigung zu erteilen. Der Notar muss die Rechtmäßigkeit der Bescheinigung nicht prüfen. Werden widersprechende Bescheinigungen vorgelegt oder ergeben sich andere Zweifelsfragen, so darf der Notar auf Antrag eines Bevollmächtigten keine Ausfertigung erteilen; erforderlichenfalls muss dann ein Betreuer bestellt werden. Wird eine Ausfertigung auf Antrag des Bevollmächtigten erteilt, so soll der Notar dem zuständigen Vormundschaftsgericht wegen § 1896 Abs.3 BGB eine Abschrift der Vollmacht übersenden und weitere Bevollmächtigte informieren. Jedem Bevollmächtigten soll sofort eine Urkundenabschrift erteilt werden.

Ziff.8 und 9 kann nur bei notarieller Beurkundung der Vollmacht praktiziert werden.